

Bekanntmachung

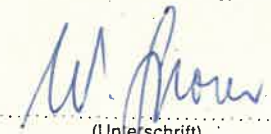
Betreff: **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das
Gebiet "Karolingerstraße" - hier: Firstrichtung auf dem Grundstück
Fl.Nr. 247

Die Firstrichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 247 im Bereich des Bebauungsplanes "Karolingerstraße" wurde von Nord-Süd in West-Ost-Richtung geändert. Für diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Seitens des Landratsamtes Weilheim-Schongau und der betroffenen Grundstückseigentümer (- Nachbarn) erfolgten keine Einwendungen. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 26.07.1993 diese 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Inhalt der Änderung ist auch aus der zeichnerischen Darstellung des Planungs- und Baubüros Sporer GmbH, Schwabbruck, vom 26.07.1993 ersichtlich. Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes liegt in der Gemeindekanzlei Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet "Karolingerstraße" gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Schwabbruck den 20.08.1993

Aushang vom 20.08.93 bis 06.09.1993



(Unterschrift)

Sporer, Bürgermeister